

„Ausserparl. Kommissionen“

„ausserhalb“ von RVOG/RVOV

# RVOG

## **Art. 57a** Zweck

- 1 Ausserparlamentarische Kommissionen beraten den Bundesrat und die Bundesverwaltung ständig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- 2 Sie treffen Entscheide, soweit sie durch ein Bundesgesetz dazu ermächtigt werden.

## **Art. 57b** Voraussetzungen

Ausserparlamentarische Kommissionen können eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung:

- a. besonderes Fachwissen erfordert, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist;
- b. den frühzeitigen Einbezug der Kantone oder weiterer interessierter Kreise verlangt; oder
- c. durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen soll.

# RVOG

## **Art. 57c** Einsetzung

- 1 Auf die Einsetzung einer Kommission ist zu verzichten, wenn ....
- 2 Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder.
- 3 Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 4 Ist eine Vakanz entstanden, so findet eine Ergänzungswahl statt.

**Verordnung (des BBT)  
über die berufliche Grundbildung  
Drogistin/Drogist  
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

**Art. 24**

- 1 Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Drogistinnen und Drogisten EFZ setzt sich zusammen aus:
  - a. 3 - 5 Vertreterinnen oder Vertretern des Schweizerischen Drogistenverbandes;
  - b. 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
  - c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.
- 2 Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.
- 3 Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 4 Sie hat folgende Aufgaben:
  - a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 10 den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das BBT.
  - b. Sie beantragt dem BBT Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen die Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4 - 6, betreffen.

## **Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)**

Die Berufsbildungsverordnung vom 13. November 2003<sup>[1]</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Abs. 1 Bst. h, Abs. 1bis und Abs. 7*

1 Die Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung regeln, über die Gegenstände nach Artikel 19 Absatz 2 BBG hinaus:

h. Zusammensetzung und Aufgaben der schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität.

1bis Bei der Wahl der Kommissionen sind die Sprachregionen angemessen zu vertreten und eine Vertretung des Bundes ist sicherzustellen.

7 Die Kommissionen nach Absatz 1 Buchstabe h sind keine ausserparlamentarischen Kommissionen im Sinne von Artikel 57a RVOG. Sie werden von den Organisationen der Arbeitswelt eingesetzt und ihre Mitglieder von diesen Organisationen entschädigt.